



NNL-Positionspapier und Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

## **„Ausbau der erneuerbaren Energien und Erhalt der biologischen Vielfalt gemeinsam denken!“**

Die beiden Verbände Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL e. V.) und Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN e. V.) unterstützen die aktuelle Zielsetzung der Bundesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für den Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Entscheidend ist es für die Zukunftssicherung unserer Gesellschaft, die Umsetzung beider Ziele gemeinsam und zeitgleich zu verfolgen, wie es auch im Koalitionsvertrag zum Ausdruck kommt: „Die Energiewende werden wir ohne den Abbau von ökologischen Schutzstandards forcieren.“

**Die Versäumnisse der letzten Jahre in der Transformation der Energieversorgung dürfen jetzt nicht dazu führen, dass der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien einseitig zu Lasten von Biodiversität, Natur und Landschaft forciert wird. Damit würde zur Behebung des einen drängenden Zukunftsproblems das ebenso drängende zukunftsrelevante Problem des Erhalts der biologischen Vielfalt verschärft.**

Natur- und Landschaftsschutz benötigt Flächen ebenso, wie der vorgesehene Ausbau erneuerbarer Energien Flächen benötigt. Daher ist der Ausbau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Flächen zu konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden. Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden, die gesetzlichen Schutzstandards für Schutzgebiete und für den Artenschutz sind zu erhalten. Dies ist für das Zukunftsziel des Erhalts der biologischen Vielfalt erforderlich. Das betrifft insbesondere Landschaftsschutzgebiete, die durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes pauschal für den Bau von Windenergieanlagen freigegeben werden sollen. Dadurch wird es auch schwieriger werden, ein anderes im Koalitionsvertrag formuliertes Ziel zu verwirklichen: „Wir setzen uns im Rahmen der Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) im Sinne der europäischen Biodiversitätsstrategie dafür ein, 30 Prozent Schutzgebiete zu erreichen und diese wirksam zu schützen.“

Die wertvollsten Landschaften Deutschlands haben sich zum Bündnis der „Nationalen Naturlandschaften“ zusammengeschlossen, das sind **16 Nationalparke, 18 Biosphärenreservate, 104 Naturparke und zwei Wildnisgebiete**. Vertreten werden sie von den beiden Dachverbänden Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN e. V.) und Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL e. V.). Die Nationalen Naturlandschaften nehmen 33 % der Fläche Deutschlands ein. Aufgrund ihres Schutzstatus und der Arbeit ihrer Verwaltungen und Geschäftsstellen nehmen sie eine Schlüsselrolle für den Erhalt der biologischen Vielfalt, für eine nachhaltige Entwicklung in ländlichen Regionen sowie für Klimaschutz und Entwicklung geeigneter Klimaanpassungsmaßnahmen ein.

Die Nationalen Naturlandschaften sind Hotspots der biologischen Vielfalt und Schatzkammern einzigartiger Natur, Räume der sanften Erholung, der Teilhabe der Bevölkerung, des nachhaltigen Tourismus und der ländlichen Regionalentwicklung sowie Bildungs- und Zukunftswerkstätten für das Finden und Ausprobieren nachhaltiger Lösungen für derzeitige und künftige existenzielle Herausforderungen.

Die Nationalen Naturlandschaften unterstützen den Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Natur- und Landschaftsschutz. Hierbei sind die einzelnen Schutzgebietskategorien ihren Aufgaben und Zielen entsprechend differenziert zu betrachten.

**Naturparke** verfolgen auf 28 % der Bundesfläche das Ziel, nachhaltige Entwicklung und Schutz biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. In der Regel sind mehr als 50 % ihrer Fläche als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete geschützt. Diese sind von elementarer Bedeutung, um den Auftrag der Naturparke zu erfüllen. Daher ist es wesentlich, dass diese Schutzgebietskategorien auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht geschwächt werden.

**Biosphärenreservate** (4 % der Bundesfläche) sind in den Kern- und Pflegezonen dem Erhalt der biologischen Vielfalt gewidmet, streng geschützt und sind daher von erneuerbaren Energien freizuhalten. In ihrer meist als Landschaftsschutzgebiet geschützten Entwicklungszone verfolgen sie das Ziel, modellhaft eine zukunftsweisende, nachhaltige Entwicklung zu etablieren und diese auch mit dem Schutz der biologischen Vielfalt zu verbinden. Je nach naturräumlicher Ausstattung und derzeitiger Siedlungsstruktur sind sie unterschiedlich stark vom Ausbau der erneuerbaren Energien betroffen. In Entwicklungszonen – soweit sie nicht durch rechtlichen Schutz von einer Windenergienutzung ausgeschlossen sind – ist die Photovoltaik- und Windkraftnutzung unter klar definierten Rahmenbedingungen und bei Einhaltung hoher Standards möglich.

**Nationalparke** (0,6 % der Bundesfläche) verfügen über einen strengen Schutzstatus, in diesen Gebieten steht eine Entwicklung ohne menschliches Eingreifen im Vordergrund. In ihnen ist, aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Bau von Anlagen für erneuerbare Energien grundsätzlich nicht erlaubt.

## **Forderungen der Nationalen Naturlandschaften, damit der Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit dem Natur- und Landschaftsschutz erfolgen kann:**

### **1. Energiewende ohne Abbau ökologischer Schutzstandards**

Der für die Energiewende erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die zugehörige Infrastruktur bringen in erheblichem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich und können zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen.

Damit die Energiewende trotzdem möglichst weitgehend im Einklang mit den Zielen „Schutz von Natur und Landschaft“, „Erhalt der biologischen Vielfalt“ sowie „naturnahe Erholung und nachhaltiger Tourismus“ erfolgen kann, ist die Berücksichtigung folgender Aspekte erforderlich:

- Alle Potenziale für Energieeinsparung und Energieeffizienz, u. a. auch Repowering, in Verkehr, Industrie, Bau, Landwirtschaft, Privathaushalten, sowie für eine dezentrale Energieversorgung sind auszuschöpfen, um den Energiebedarf und damit den Bedarf an Anlagen zu reduzieren.
- Der Ausbau der Windkraft- und Photovoltaikanlagen ist auf Flächen zu konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden. Es sind ausreichend Flächen außerhalb der Schutzgebiete für den Bau der Anlagen vorhanden. Und im besiedelten Bereich können weitere (Dach)flächen in erheblichem Umfang für Photovoltaik genutzt werden.
- Die Nutzung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist weitgehend zu vermeiden. Sogenannte Moor-PV-Anlagen sind nur dann auf degradierten, bislang entwässerten ehemaligen Moorflächen zuzulassen, wenn das vorrangige Ziel der Wiedervernässung dadurch nicht behindert wird.
- Die naturschutzrechtlichen Vorgaben z. B. in Schutzgebieten nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind aufrecht zu erhalten, um den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht zu gefährden.

- Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26 Absatz 3 BNatSchG), wonach die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten in ausgewiesenen Windenergiegebieten dauerhaft und in allen Landschaftsschutzgebieten bis zum Erreichen der im von der Bundesregierung vorgeschlagenen Entwurf für ein „Wind-an-Land-Gesetz“ vorgeschriebenen Flächenbeiträge der Länder pauschal für zulässig erklärt wird, ist eine massive und dauerhafte Schwächung des Schutzinstruments „Landschaftsschutzgebiet“ und wird daher abgelehnt. Der Bau von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in die Landschaftsschutzgebiete dar, der über den durch die Windenergieanlage selbst erzeugten Schaden hinaus die Gefahr birgt, dass er als Präzedenzfall andere bauliche Nutzungen in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten nach sich zieht. Durch die vorgeschlagene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes werden mit einem Schlag in Bezug auf den Bau von Windenergieanlagen die Verordnungen von ca. 9.000 Landschaftsschutzgebieten auf ca. 10 Mio. Hektar Fläche aufgehoben, was ca. 25 % der Fläche Deutschlands betrifft.
- Die im von der Bundesregierung vorgeschlagenen Entwurf für ein „Wind-an-Land-Gesetz“ pauschale Regelung, dass der Bau von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Windenergiegebieten ohne gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen kann, stellt ebenfalls eine massive Schwächung des Naturschutzrechts und eine Schwächung des Erhalts der biologischen Vielfalt dar. Es wird hier also nicht mehr geprüft, ob der Bau der Anlagen nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Arten gefährden könnte. Die in der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 45b Absatz 1 bis 5, Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) vorgesehenen Schutzmaßnahmen für eine Liste von 15 gefährdeten Brutvogelarten sind zu begrüßen ebenso wie die vorgesehenen Artenhilfsprogramme (§ 45d BNatSchG), die als Ausgleich von den Betreibern der Windenergieanlagen mit finanziert werden sollen. Doch gleicht das den Schaden nicht aus. Nicht nachvollziehbar ist, warum im Gesetzentwurf in Bezug auf die zum Schutz der gefährdeten Vogelarten zu beachtenden Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zu Lasten des Naturschutzes von der von den Bundesländern abgestimmten sog. „Helgoländer Liste“ abgewichen wird.
- Die Meeresschutzgebiete sind von Windenergienutzung frei zu halten (plus Pufferzonen). Dort sind zudem „Nullnutzungsbereiche“ einzurichten.
- Im Rahmen der Nutzung von Bioenergie wird die Verankerung einer konsequenten Kaskadennutzung unterstützt. Der Erhalt der biologischen Vielfalt im Wald muss Vorrang vor einer zu hohen direkten (Wald)holznutzung haben.

## **2. Gebiete für den Bau von Anlagen für erneuerbare Energien planerisch überregional abstimmen**

Um den Ausbau der Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Flächen zu konzentrieren, wo sie den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht gefährden und gleichzeitig andere Belange wie Erholung, Siedlungsnähe etc. berücksichtigen, ist eine überregionale planungsrechtliche Abstimmung erforderlich. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die auf Bundesebene in Studien ermittelte potenzielle Flächenkulisse für Anlagen erneuerbarer Energien ist in den Ländern, auf Basis dort vorliegender genauerer Daten, zu überprüfen, anzupassen und auf Ebene der Raumordnungspläne auszuweisen.
- Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den planerischen Prozessen unter sorgfältiger Abwägung der oben genannten Belange zu steuern und zu konzentrieren. Eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen ist zu verhindern.
- Bereits durch andere Nutzungen belegte Flächen sollten vorrangig für den Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden.

- Zonierungen in den Nationalen Naturlandschaften, z. B. in Schutzgebietsverordnungen oder bei Naturparks auch in Naturparkplänen, sind zu berücksichtigen.
- Die Träger der Nationalen Naturlandschaften sind frühzeitig in die Planung von Infrastrukturmaßnahmen für erneuerbare Energien einzubeziehen.

### **3. Die Nationalen Naturlandschaften als zentralen Umsetzungspartner für die Integration von Erhalt der biologischen Vielfalt und Klimaschutz stärken**

Insbesondere Naturparke und Biosphärenreservate haben den Auftrag, eine nachhaltige Entwicklung mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt zu verbinden. Wir schlagen vor, die Nationalen Naturlandschaften als zentralen Umsetzungspartner für die Integration von Erhalt der biologischen Vielfalt und Klimaschutz zu stärken unter Einbeziehung der Nutzung erneuerbarer Energien. Dies würde bedeuten:

- In den Nationalen Naturlandschaften ist der Beitrag zu einer Versorgung mit regional bedeutsamen erneuerbaren Energieträgern verschiedenster Art (Windenergie, PV-Anlagen, Biomasse etc.) in vorbildlicher und mit den Zielen der Nationalen Naturlandschaften abgestimmter Weise zu stärken. Hier können die Träger der Gebiete in Abstimmung mit den Kommunen einen regionalen Diskussions- und Abstimmungsprozess begleiten, wenn sie hierfür ausreichend Mittel erhalten.
- Die Wertschöpfung im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte in hohem Maße der Region zur Stärkung des ländlichen Raumes dienen. Auch Kompensationsmittel im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien sollten der jeweiligen Region zugutekommen.
- Für das von der Bundesregierung geplante und von den Nationalen Naturlandschaften begrüßte Programm „Natürlicher Klimaschutz“ sowie ebenso für das geplante „Nationale Artenhilfsprogramm“ bieten sich die Nationalen Naturlandschaften als zentrale Umsetzungspartner auf 33 % der Landesfläche an. Das Artenhilfsprogramm soll durch eine Stabilisierung von Arten, Lebensräumen und deren Vernetzung die biologische Vielfalt in der Fläche befördern und so gegenüber Eingriffen robuster machen. Die Fördertatbestände müssen daher weit gefasst werden und einen breiten, vorsorgenden Ansatz zur Stabilisierung von Arten, Lebensräumen und deren Vernetzung ermöglichen. Neben Fördermitteln ist auch eine gute Personalausstattung zur Umsetzung des Artenhilfsprogramms dringende Voraussetzung. Für die Umsetzung des Artenhilfsprogramms in den Nationalen Naturlandschaften bieten sich die jeweiligen Träger der Nationalen Naturlandschaften an.

#### **Gezeichnet durch:**

Friedel Heuwinkel  
Präsident

Peter Südbeck  
Vorstandsvorsitzender

Verband Deutscher Naturparke e. V.  
Holbeinstraße 12 | D-53175 Bonn

Nationale Naturlandschaften e. V.  
Pfalzburger Str. 43/44 | D-10717 Berlin